



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-8272-010312c

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petition wendet sich gegen die Anwendung des jeweils gültigen allgemeinen Beitragssatzes in der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung sowie eines etwaigen Zusatzbeitrages in den Fällen des Bezuges einer Leistung aus der betrieblichen Altersvorsorge als Einmalzahlung.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die auf die Einmalzahlung aus der betrieblichen Altersvorsorge anzuwendenden Beitragssätze würde auch in den Fällen der fiktiven Aufteilung der Einmalzahlung auf maximal 120 Monatsraten im Sinne des § 129 Absatz 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) auf den zum Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung gültigen Beitragssätze festgeschrieben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen.

Es gingen 35 Mitzeichnungen und 1 Diskussionsbeitrag ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung einer seitens des Bundesministeriums für Gesundheit abgegebenen Stellungnahme wie folgt dar:

Nach den Feststellungen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages ist der Zahlbetrag der Renten der betrieblichen Altersversorgung beitragspflichtig mit dem allgemeinen Beitragssatz, §§229 i.V.m. 248 SGB V. Bei dem Vorliegen von

Einmalzahlungen wird der Zahlbetrag fiktiv auf 10 Jahre verteilt und monatlich der 120te Teil als beitragspflichtige Einnahme berücksichtigt. Dies geschieht konsequent für



höchstens 120 Monate. Bezüglich Veränderungen des Zusatzbeitragssatzes für Versorgungsbezüge i.S.d. § 229 SGB V gelten diese gemäß § 248 Satz 3 SGB V vom ersten Tag des zweiten auf die Veränderung folgenden Kalendermonats.

Ein „Festschreiben“ der Beitragssätze und eines Zusatzbeitrages auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung der Einmalzahlung der betrieblichen Altersvorsorge ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es findet vielmehr der jeweils gültige Beitragssatz bzw. Zusatzbeitrag Anwendung.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.